

MEMO

An: Daniel Spuhler
Von: Livio Pavesi
Zur Kenntnis: Markus Langenbacher
Dominik Schmid
Projekt: HWS Dorfbach, Huntwangen
Projektnummer: W2399
Betreffvermerk: Nachtragsforderungen Nr. 01 bis 07 Baumeister
Datum: Winterthur, 25.08.2021

1. Veranlassung

Von Seiten der Unternehmung Bretscher Bauunternehmung AG wurden nachfolgende Nachtragsforderung bei der Bauleitung angemeldet oder zur Prufung eingereicht:

- Nachtrag Nr. 1 (Teuerung) ohne Konkretisierung angemeldet
- Nachtrag Nr. 2 (Wellstahlprofil) in Hohe von **brutto Fr. 17'005.95**
- Nachtrag Nr. 3 (Unterfangung) in Hohe von **brutto Fr. 6'293.85**
- Nachtrag Nr. 4 (Lieferung Ufervegetationssoden) in Hohe von brutto **Fr. 4'950.00**
- Nachtrag Nr. 5 (Pflastersteine) in Hohe von **brutto Fr. 10'680.00**
- Nachtrag Nr. 6 (PAK Belag) in Hohe von **brutto Fr. 43'836.60**
- Nachtrag Nr. 7 (Bauablaufstorung) in Hohe von **brutto Fr. 33'867.00**
- Nachtrag Nr. 8 (Projekterweiterung Richtung Landbach) angemeldet

2. Prüfung der Nachtragsforderungen

Nachtrag Nr. 01

Die Nachtragsforderung gründet auf dem Begleitschreiben vom 15. Juni 2021 bei dem durch den UN ein Passus hinsichtlich Teuerung ergänzt wurde. Der UN wies darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Marktsituation, die Preise für diverse Rohstoffe angestiegen sind. Eine Konkretisierung der Forderung blieb trotz Aufforderung durch die Bauleitung bisher aus.

Nachtrag Nr. 02

Die Nachtragsforderung gründet auf der statischen Überprüfung durch den Systemlieferanten (Sytec). Die statische Überprüfung durch den Lieferanten erfolgt erst bei einer Auftragsbestätigung durch den jeweiligen Unternehmer. Im Devis wurde eine Profilstärke des Durchlasses mit 3 mm angegeben. Die statische Konkretisierung ergab, dass eine Plattenstärke von 4mm, aufgrund der geringen Überdeckung, erforderlich ist. Des Weiteren wurden Aufwendungen für die Umprojektierung und die Fixierungen aufgeführt.

Nachtrag Nr. 03

Die Nachtragsforderung definiert Massnahmen zum Schutz vor Unterspülungen durch die starken und anhaltenden Regenfällen, welche zur Unterfangung der bestehenden Bachleitung im Zuge der Aushubarbeiten für die Erstellung des neuen Bachdurchlasses notwendig wurden. Hierfür wurde die bestehende Bachleitung mittels Beton unterfangen.

Nachtrag Nr. 04

Die Nachtragsforderung gründet auf der Anweisung durch die BL, dass die Grassoden durch den UN geliefert werden.

Nachtrag Nr. 05

Die Nachtragsforderung gründet auf der Begründung des UN, dass die 480 m bestellten Schalensteine Typ 12 (bruchrauh) gegen Schalensteine Typ 12 gestockt ausgetauscht werden mussten. Zudem entstanden Aufwendungen für den Wiederauflad, da die Steine bereits in der Schulgasse zum Versetzen verteilt wurden.

Nachtrag Nr. 06

Die Nachtragsforderung gründet auf der durchgeführten Belagsuntersuchung, wonach eine PAK Belastung festgestellt wurde. Es wurde festgestellt, dass nicht der gesamte Belagsaufbau PAK belastet ist, sondern nur die unteren ca. 6cm. Der Unternehmer macht Mehraufwendungen in Folge Triage des mit Pak belasteten Materials geltend, wonach die oberen rund 10 cm vorgängig abgefräst werden.

Nachtrag Nr. 07

Die Nachtragsforderung gründet auf der Begründung des UN, dass aufgrund des abgeänderten Verkehrskonzeptes eine Bauablaufstörung vorhanden ist, sodass der UN seine vorgesehene Belegschaft reduzieren und die auf der Baustelle befindenden Maschinen nicht einsetzen kann.

Nachtrag Nr. 08

Die Nachtragsforderung gründet auf der Begründung des UN, dass unterhalb des DL Friedhofstrasse das Projekt in Richtung Landbach erweitert wird.

3. Ergebnis und Empfehlung

Nachtragsforderung Nr. 01

Die Nachtragsforderung wurde durch den UN noch nicht ausgewiesen.

Im Werkvertrag wurde durch die HOLINGER AG festgehalten, dass kein Anspruch auf eine Teuerung besteht. Zum Zeitpunkt der Angebotsstellung war die unsichere Marktlage dem Anbieter durchaus bekannt. Vom Unternehmer wurden keine Vorbehalte hinsichtlich einer allfälligen Teuerung angezeigt.

Nach Vorlage einer konkreten Forderung kann diese beurteilt werden.

Nachtragsforderung Nr. 02

Die Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 17'005.95** ist in der Sache aber nicht in der gestellten Höhe gerechtfertigt.

Aufgrund der Teuerung und der Erhöhung der Dicke sowie der Abänderung der Befestigung (Rücksprache telefonisch mit dem Lieferanten am 19.08.2021) ist der Mehrpreis gerechtfertigt. Jedoch fallen keine Kosten für die Planung an.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die vorliegende angepasste Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 14'149.95** zu genehmigen.

Nachtragsforderung Nr. 03

Die Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 6'293.85** ist in der Sache gerechtfertigt, jedoch nicht in der ursprünglich gestellten Höhe.

Der angegebene Einheitspreis für das Abbrechen des Betons wurde korrigiert.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die korrigierte Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 5'739.80** zu genehmigen.

Nachtragsforderung Nr. 04

Die Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 4'950.00** ist sowohl in der Sache als auch in der gestellten Höhe gerechtfertigt.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die korrigierte Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 4'950.00** zu genehmigen.

Nachtragsforderung Nr. 05

Die Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 10'680.00** ist in der Sache, sowie in der gestellten Höhe nicht gerechtfertigt.

Im Devis wurden 480 m Schalensteine Typ 12 (bruchrauh) ausgeschrieben. Der UN bestellte die Schalensteine gemäss Leistungsverzeichnis ohne ein eigenes Vorausmass aufgrund der Plangrundlagen zu erstellen. Die effektive Bestellung der Schalensteine vermindert sich, da im Devis zusätzliche Mengen ausgezogen wurden. Dies aufgrund der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend bekannt war, in welchem Umfang die Sanierungsarbeiten entlang der Bahnhofstrasse ausgeführt werden. Des Weiteren gelten, gemäss Rangordnung der Werkvertragsbestandteile (SIA 118 Art. 7), die besonderen Bestimmungen in der Rangordnung höher als das Leistungsverzeichnis. In den

Besonderen Bestimmungen wird zur Ausführung der Abschlüsse auf die Normalien des TBA Kanton ZH verwiesen. Diese geben vor, dass die Schalensteine mit einer gestockten Oberfläche ausgeführt sein müssen.

So oder so, fallen keine Kosten für den Bauherren (Gemeinde Hüntwangen) an.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 10'680.00** abzulehnen.

Nachtragsforderung Nr. 06

Die Nachtragsforderung in Höhe von **brutto Fr. 43'836.60** ist in der Sache gerechtfertigt, jedoch nicht in der gestellten Höhe.

Beim Nachtrag ging der Unternehmer davon aus, dass die komplette Strassenfläche in der Berg- und Bahnhofstrasse komplett saniert wird. Jedoch wird nur im Grabenbereich der komplette Belagsaufbau ergänzt. Im restlichen Bereich wird nur der Deckbelag ergänzt. Die Mengen gemäss Nachtrag wurden angepasst.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die korrigierte Nachtragsforderung in Höhe von brutto **Fr. 17'266.80** zu genehmigen.

Nachtragsforderung Nr. 07

Die Nachtragsforderung wurde durch den UN noch nicht offiziell eingereicht. Jedoch ist diese in der Sache nicht gerechtfertigt.

Als Grundlage gilt das Bauprogramm vom 16.06.2021. Der UN gab an, dass aufgrund des Verkehrskonzeptes eine Gruppe abgezogen werden musste. Gemäss terminprogramm des Unternehmers vom 16.06.2021 wurden die Gruppen und Arbeiten wie folgt eingeteilt:

- Gruppe 1, Wasserbau 21.06.2021 – 31.08.2021
- Gruppe 2, Sanierung Schulgasse 16.06.2021 – 13.08.2021

Die Weiteren Arbeiten konnten wie im Terminprogramm eingeplant am 16.08.2021 aufgenommen werden. Die Arbeiten zur Sanierung der Schulgasse schritten schneller voran als im Terminprogramm aufgezeigt. Da das Verkehrskonzept im Vertrauen auf die angegebenen Termine des Unternehmers abgestimmt wurden, handelt es sich hierbei um ein Eigenverschulden des Unternehmers. Der Abzug der Gruppe wurde eigenständig durch den Unternehmer vorgenommen. Zumal die Gruppe den Bodenabtrag und die Wasserbauarbeiten voranbringen hätten können.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, jegliche Forderungen des Unternehmers nicht zu genehmigen.

Nachtragsforderung Nr. 08

Die Nachtragsforderung wurde durch den UN noch nicht ausgewiesen.

Die Kosten für die Projekterweiterung nach dem Durchlass Friedhofstrasse in Richtung Landbach ist notwendig.

Von Seiten der Bauleitung wird der Bauherrschaft empfohlen, die Nachtragsforderung, sobald diese durch den Baumeister ausgewiesen wird, zu prüfen.

4. Schlussbemerkung

Wenn die Bauherrschaft den Empfehlungen der Bauleitung folgt, führt die Nachtragsforderungen Nr. 01 bis 08 (berücksichtigt Eingang bis 25.08.2021 in Höhe von brutto Fr. 40'913.75) zu einer Auftragerhöhung der Werkvertraglich vereinbarten Vertragssumme mit der Unternehmung Bretscher Unternehmungen AG. Die Mehrkosten sind teilweise in den Ausmassreserven enthalten. Des Weiteren werden durch die Rückvergütung der Holcim AG in Höhe von ca. Fr. 35'000.00 diese Mehrkosten gedeckt und somit können die Gesamtprojektkosten eingehalten werden.

Freundliche Grüsse

HOLINGER AG

Dominik Schmid
Projektleiter
dominik.schmid@holinger.com
052 267 09 39

Livio Pavesi
Bauleitung
livio.pavesi@holinger.com
052 267 09 56